
Statut Seelsorgerat

im Bistum St. Gallen

2015 – mit Änderungen vom 30.04.2021

Zweck

Art. 1

Der Seelsorgerat ist ein repräsentatives Organ von Laien der Diözese, das den Bischof in Fragen der Seelsorge berät und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Der Seelsorgerat fasst seine Beschlüsse im Sinne von Anträgen an den Bischof.

Wenn der Bischof einem Antrag des Seelsorgerates nicht entsprechen kann, so begründet er diesem gegenüber seinen Entscheid. Er erstattet laufend Bericht über die Erledigung der entgegengenommenen Anträge.

Mit Zustimmung des Bischofs kann sich der Seelsorgerat auch mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit richten.

Art. 2

Dem Seelsorgerat obliegt im Besonderen:

- Erörterung aktueller pastoraler Fragen, die ihm vom Bischof oder von der Bischofskonferenz zugewiesen werden oder die er von sich aus aufgreift
- Information des Bischofs über Meinungen und Wünsche der Gläubigen
- Mitwirkung bei der Koordinierung und Planung der Seelsorge in der Diözese
- Der Seelsorgerat orientiert sich an den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils und an den Beschlüssen der Synode 72
- Inhaltliche Grundlage für die Arbeit des Rates bilden auch die Pastoralen Perspektiven und Grundhaltungen im Bistum St. Gallen.

Bei der Vakanz des Bischofssitzes hört der Seelsorgerat auf zu bestehen. Mitglieder des ehemaligen Seelsorgerates können vom Domkapitel um begründete Wahlvorschläge angegangen werden.

Der Seelsorgerat der Diözese St.Gallen sucht die Zusammenarbeit mit den Seelsorgeräten anderer Bistümer.

Mitglieder

Art. 3

Dem Seelsorgerat gehören an:

- Je eine vom Pastoralrat (oder dem entsprechenden Gremium) jeder Seelsorgeeinheit gewählte Person, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst steht.
- Zwei bis vier vom Bischof berufene Personen, darunter je ein bis zwei Vertreterinnen der Frauenorden.
- Vier bis sechs vom Bischof berufene Personen aus Migrationsgemeinden.

Art. 4

Zu den Sitzungen werden mit beratender Stimme eingeladen:

- die Mitglieder des Ordinariatsrates
- eine Vertretung des Katholischen Administrationsrates
- eine Vertretung des Verbandes röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden
- eine Vertretung des Vereins Katholische Kirchgemeinden Innerrhodens

Als Gäste mit beratender Stimme können Vertreter anderer Konfessionen oder Religionen eingeladen werden.

Der Bischof, der Seelsorgerat oder das Büro können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Wahlordnung

Art. 5

Pro Seelsorgeeinheit wird eine Person gewählt, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst steht (d.h. keine bischöfliche Missio hat).

Art. 6

Wahlgremium ist der Pastoralrat der Seelsorgeeinheit oder – wo es keinen gibt – die Vollversammlung der Pfarreiräte.

Wahlleiter/in ist der/die (Tages-)Präsident/in des Pastoralrates oder der Vollversammlung der Pfarreiräte.

Kandidat/innen müssen nicht Mitglieder des Pastoralrates sein.

Art. 7

Die Wahl erfolgt geheim. In offener Wahl werden zwei Stimmentzähler/-innen bestimmt.

Im ersten und zweiten Wahlgang zur Wahl der Mitglieder des Seelsorgerates entscheidet das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Amtsdauer

Art. 8

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils im April/Mai. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juli (erstmalig 2016). Einmalige Wiederwahl oder Wiederberufung ist möglich. Verlässt ein Ratsmitglied die Seelsorgeeinheit, so scheidet es aus dem Rat aus.

Rücktritte während der Amtsdauer haben die gewählten Seelsorgeräte dem Wahlgremium, die berufenen dem Bischof zu melden und zwar unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Seelsorgerates.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus dem Rat aus, wählt der Pastoralrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

Vorsitz

Art. 9

Vorsitzender des Seelsorgerates ist der Bischof.

Büro

Art. 10

Zur Mitwirkung bei der Leitung der Ratsarbeit besteht ein Büro. Dem Büro gehören an: Ein vom Seelsorgerat gewählter Präsident oder eine vom Seelsorgerat gewählte Präsidentin sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; dazu kommen ein bis zwei vom Bischof bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter des Ordinariates.

Art. 11

Die Leitung der Ratsarbeit obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin des Büros, der/die im Einvernehmen mit dem Bischof vom Rat gewählt wird.

Art. 12

Dem Büro obliegt im Besonderen:

- Vorbereitung der Sitzungen des Seelsorgerates
- Festlegung der Traktandenliste
- Durchführung bzw. Weiterleitung der gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Seelsorgerates nach aussen
- Orientierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Seelsorgerates
- Kontakt mit den Seelsorgeräten anderer Bistümer

Protokoll

Art. 13

Über die Sitzungen des Seelsorgerates wird ein Protokoll geführt. Das Ratsprotokoll wird den Mitgliedern zugestellt und ist an der folgenden Sitzung zu genehmigen. Über die Sitzungen des Büros wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der/Die Protokollführer/-in wird vom Büro bestimmt. Er/sie braucht dem Rat nicht anzugehören.

Sekretariat

Art. 14

Für die Führung der administrativen Arbeiten steht dem Seelsorgerat ein Sekretariat zur Verfügung.

Sitzungen

Art. 15

Der Seelsorgerat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Der Bischof oder das Büro können den Rat zu weiteren Sitzungen einladen. Mindestens acht Ratsmitglieder können eine Sitzung des Rates verlangen.

Der Bischof oder das Büro im Einvernehmen mit dem Bischof beruft die Sitzungen ein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zehn Tage zuvor unter Beilage der Traktandenliste. Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Bei 2/3-Mehrheit kann ein neues Traktandum aufgeführt werden.

Art. 16

Der Bischof oder das Büro können eine Sitzung als öffentlich erklären.

Art. 17

Jedes Mitglied des Seelsorgerates sowie Pfarreiräte, Pastoralräte und Dekanatsversammlungen können verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird. Der Seelsorgerat entscheidet, ob ein solches Traktandum Gegenstand seiner Beratung bilden soll.

Art. 18

Für die Bearbeitung wichtiger Geschäfte hat der Seelsorgerat Kommissionen zu bestellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Dabei sind die bestehenden bischöflichen Kommissionen und Fachstellen zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit

Art. 19

Jedes Mitglied des Seelsorgerates pflegt Kontakt zu den Pfarreien, ihren Gremien und dem Pastoralrat, informiert sie über die Arbeit im Seelsorgerat und vertritt ihre Anliegen wiederum im Seelsorgerat.

Pastoralforum

Art. 20

Der Priesterrat und der Rat der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger treffen sich einmal im Jahr zu einer Sitzung mit dem Seelsorgerat. Diese Sitzung wird Pastoralforum genannt.

Die Büros der drei diözesanen Räte tagen in der Regel gemeinsam. Dieses gemeinsame Büro, genannt «Vorstand des diözesanen Pastoralforums», konstituiert sich selber.

Der Vorstand des diözesanen Pastoralforums hat die Aufgabe:

- das jährliche Pastoralforum vorzubereiten und zu leiten
- die Arbeit der diözesanen Räte zu vernetzen
- gemeinsame Themen für die Ratsarbeit vorzuschlagen, aufzunehmen und zuzuweisen
- die Themen für die Bearbeitung in den Räten vorzubereiten

Spesen

Art. 21

Für die Mitarbeit im Seelsorgerat, in Kommissionen und regionalen Zusammenkünften zur Vorbereitung von Traktanden werden alle anfallenden Spesen vergütet.

Ein Mitglied des Seelsorgerates, das durch die Teilnahme an einer Sitzung des Seelsorgerates einen Erwerbsausfall erleidet oder dem wesentliche Kosten erwachsen, kann ein Gesuch auf Entschädigung stellen.

Änderungen

Art. 22

Änderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

Dieses Statut ersetzt Statut und Wahlordnung vom 26. Januar 2008. Es wurde vom Seelsorgerat am 13. Juni 2015 beschlossen.

Diesem Statut wird die Genehmigung erteilt.

St. Gallen, 13. Juni 2015

+Markus Büchel
Bischof von St. Gallen

Dieses Statut tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Änderungen genehmigt am 30. April 2021